

**Satzung**  
**des**  
**Turn- und Spielverein Nauborn 1910 e. V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**Turn- und Spielverein Nauborn 1910 e. V.**

und hat seinen Sitz in Wetzlar-Nauborn.

Er wurde am 01.08.1910 gegründet und am 11.01.1950 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
  - dem Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3 Aufgaben**

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1. Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und weiteren Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs-, und Breitensports;
4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

#### **§ 4 Farben, Auszeichnungen und Ehrungen**

1. Die Farben des Vereins sind: weiß und blau.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Weitere Auszeichnungen und Ehrungen enthält die Ehrungsordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Vorstandsteam.  
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
2. Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene,
  - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre,
  - Ehrenmitglieder.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen auf Vorschlag des Vorstandsteams gemäß der Ehrungsordnung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstandsteam erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.  
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandsteams aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres den Mitgliedsbeitrag, trotz einmaliger Mahnung, nicht bezahlt.
  - wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet das Vorstandsteam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der jeweils gültigen Finanzordnung geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Vorstandsteam,
3. der erweiterte Vorstand.

## **§ 8 Das Vorstandsteam**

1. Das Vorstandsteam besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Vorstandsteam. Jeweils zwei sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das Vorstandsteam teilt sich seine Zuständigkeiten und Vertretungen gemäß der Geschäftsordnung selbst zu.
2. Die Vorstandsteammitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Vorstandsteam bleibt bis zu Wahl eines neuen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB im Amt. Bei vorgezogenen Wahlen tritt das neu gewählte Vorstandsteam unmittelbar sein Amt an.
3. Scheidet ein Vorstandsteammitglied während der Amtszeit aus dem Vorstandsteam aus, kann sich das Vorstandsteam selbständig bis zur nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
4. Das Vorstandsteam gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Das Vorstandsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstandsteam, den Beisitzern, dem/der Jugendwart/in, dem /der Pressewart/in und den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch das Vorstandsteam unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, Vereinshomepage und dem Vereinsaushangkasten. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Ein Mitglied des Vorstandsteams leitet die Versammlung.
4. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:
  - Entgegennahme der Jahresberichte,
  - Entlastung des Vorstandsteams,
  - Wahl des erweiterten Vorstandes,
  - Wahl der/die Kassenprüfer/innen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Verschiedenes.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne die Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der

stimmberechtigten Mitglieder und Ehrenmitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

### **§ 11 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 17 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendlichen aus den Abteilungen. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Gegenstand der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 1/3 der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den/die Jugendwart/in einberufen und geleitet.
4. Alle drei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendwart/in und Den/die Jugendsprecher/in. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der/Die Jugendwart/in soll das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sein. Der/Die Jugendsprecher/in muss bei seiner/ihrer Wahl unter 18 Jahren sein.
5. Der/Die Jugendwart/in und der/die Jugendsprecher/in vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen, sowie den Verein in allen Jugendfragen gegenüber dem Sportbund im Kreis, Land und den Landesfachverbänden.

### **§ 12 Datenschutz im Verein**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
2. Jedes Mitglied hat insbesondere folgende Rechte
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Vorstandsteam einen Datenschutzbeauftragte/n.

### **§ 13 Protokollierung von Beschlüssen**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandsteams sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter/in und dem/die Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle hat das Vorstandsteam aufzubewahren.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar oder deren Rechtsnachfolger, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen und ersetzt mit Eintragung in das Vereinsregister die bisherige Fassung vom 17.03.2017

Wetzlar-Nauborn, den 15.03.2019

*Satzungsänderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. März 2003  
in § 15*

*Satzungsänderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. Februar 2008  
in § 8 – Punkt 3*

*Satzungsänderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.03.2017  
Neufassung*

*Satzungsänderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.2019  
in § 12 und § 8 Abs. 2*